Sechste Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte.

Vom 11. Juli 1956

Zur Förderung des juristischen Nachwuchses in der Rechtsanwaltschaft wird auf Grund des § 7 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 725) folgendes bestimmt:

- § 1
 (1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Kollegium der Rechtsanwälte vorliegen (§ 3 Abs. 2 des Musterstatuts für die Kollegien der Rechtsanwälte [GBI. 1953 S. 726]) und die einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben, können von dem Vorstand des Kollegiums für die Dauer bis zu einem Jahre als Praktikanten angestellt werden, wenn sie noch keine praktischen Erfahrungen in der Anwaltstätigkeit haben. Die Bedingungen des AnstellungsVerhältnisses regelt das Kollegium der Rechtsanwälte in der Geschäftsordnung.
- (2) Nach Ablauf der Praktikantenzeit ist über den Aufnahmeantrag endgültig zu entscheiden.
 - •.5. DB (GBl. I S. 402)

- (1) Die Praktikanten in den Kollegien der Rechtsanwälte können vom Leiter der Justizverwaltungsstelle des Bezirkes die Erlaubnis erhalten, vor den Gerichten des Bezirkes aufzutreten. Der Antrag auf Erlaubnis wird vom Vorstand des Kollegiums gestellt
- (2) Gegen die Ablehnung der Auftrittsbefugnis ist die Beschwerde des Vorstandes an den Minister der Justiz zulässig.
- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1, August 1956 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vierte Durchführungs^ bestimmung vom 3. Mai 1954 zur Verordnung über die Bildung von Kollegien der Rechtsanwälte (GBl. S. 466) außer Kraft
- (3) Für Praktikanten, über deren Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung beim noch nicht endgültig entschieden ist, kann vom Vorstand des Kollegiums eine Verlängerung der Praktikantenzeit bis zu insgesamt einem Jahr beschlossen werden.

Berlin, den 11. Juli 1956

Ministerium der Justiz Dr. B e n j a m i n Minister

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 27 vom 4. Juli 1956 enthalt:	Seite
Anordnung vom 18. Juni 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — HO-Warenhäuser —	
Anordnung vom 19. Juni 1956 über das Statut der volkseigenen Einzelhandelsbetriebe — Zentralgeleitete HO-Gaststätten —	e 227
Anordnung vom 6. Juni 1956 über die Errichtung des Methodischen Kabinetts für Klubarbeit	228
Anordnung Nr. 13 vom 16. Juni 1956 über die Berechtigung zur Verwendung des Gürzeichens der Deutschen Demokratischen Republik	
Anordnung Nr. 41 vom 9. Juni 1956 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	232
Die Ausgabe Nr. 28 vom 10. Juli 1956 enthält:	
Anordnung vom 30. Juni 1956 zur Änderung der Schulordnung für die allgemeinbildenden Schulen der Deutschen Demokratischen Republik	237
Anordnung vom 5. Juli 1956 über die finanzielle Unterstützung der Berufsausbildung in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	
Anordnung vom 29. Juni 1956 über die Steuerbefreiung der FCWeiskopf-Stiftung und der FCWeiskopf-Preise	238
Anordnung vom 29. Mai 1956 über die Finanzberichterstattung 1956 der zentralgeleit ten volkseigenen Industrie	

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C2, Klosterstraße 47 — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17. Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil n 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel **ZU** beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin Ag 144/56/DDR